

44 vom 20. 12. 1985 (GBl. Sdr. 1221)

45 vom 25. 6. 1965 (GBl. II S. 554)

46 vom 24. 4. 1985 (GBl. I S. 169)

47 vom 2. 12. 1987 (GBl. I S. 282)

48 vom 29. 6. 1989 (GBl. I S. 183)

Zu Art. 11 , Rz.22

Mit Wirkung vom 1.1. 1986 trat unter Außerkraftsetzung der bis dahin geltenden Bestimmungen eine neue VO über die Lenkung des Wohnraumes - WLVO -¹ in Kraft. Prinzipiell Neues enthielt sie nicht. 1. DB dazu vom selben Tage² (Einzelheiten in ROW 1/1986, S. 48). Für die Gewerberaumlentung war eine eigene VO³ mit Wirkung vom 1. 7. 1986 erlassen worden. Damit galten die Bestimmungen über die Wohnraumlentung für diese nicht mehr "entsprechend" (Einzelheiten in ROW 5/1986, S. 305).

Rz.41 -43

Mit dem Gesetz über den Rechtsschutz für Erfindungen - Patentgesetz (PatG) -⁴ war das Patentrecht neu geregelt worden. Das neue Gesetz war wesentlich kürzer und übersichtlicher gegliedert, brachte aber keine wesentlichen Änderungen (Einzelheiten in ROW 2/1984, S. 77). In der AO über die Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen (s. Rz. 59 zu Art. 80) zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen⁵ wurde diese ausführlicher als bis dahin geregelt.

Rz. 46

Unter Außerkraftsetzung der bis dahin geltenden Regelungen trat am 1. 4. 1985 das Gesetz über Warenkennzeichen⁶ in Kraft. Anstelle der bisher im deutschen Recht gebräuchlichen Bezeichnung "Warenzeichen" trat "Warenkennzeichen". So sollte eine deutliche Unterscheidung vom in der alten Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht gemacht werden (Einzelheiten in ROW 3/1985, S. 146).

1 vom 16. 10. 1985 (GBl. IS. 301)

2 vom 16. 10. 1986 (GBl. I S. 308)

3 vom 6. 2.1986 (GBl. I S. 249)

4 vom 27. 10. 1983 (GBl. I S. 284)

5 vom 10. 11. 1983 (GBl. I S. 331)

6 vom 30. 11. 1984 (GBl. I S. 397)

Zu Art. 12, RZ. is

Am 1. 1. 1988 trat ein neues Statut der Staatlichen Versicherung der DDR¹ in Kraft. Dessen Gliederung unterschied sich von dem alten Statut, nicht jedoch die Beschreibung der Aufgaben der Staatlichen Versicherung.

Rz. 21

Seit dem 1. 8. 1986 galt das neue Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen². Es verlieh der Deutschen Post auch formell die Befugnis, Grundstücke, Gebäude und bauliche Anlagen